

V/F/I e.V., Schäfergasse 33, 60313 Frankfurt am Main

Bundesministerium der Finanzen

Referat VII B 5
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Per E-Mail an:

VIIB5@bmf.bund.de

Donnerstag, 27. Oktober 2016

**Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur
Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer
Rechtsakte (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz – 2. FiMaNoG))**

GZ: VII B 5 - WK 6100/16/10001 :005

DOK: 2016/0798258

sehr geehrter Damen und Herren,

wir vertreten kleinere, mittelständische Wertpapierdienstleistungsunternehmen, insbesondere Anlageberater, Anlage- und Abschlussvermittler sowie Finanzportfolioverwalter und Platzierer ohne Zugriff auf Kundenvermögen und ohne Eigenhandel.

Unsere Stellungnahme beschränkt sich auf Kommentare zu Vorschriften des Wertpapierhandelsgesetzes und der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationverordnung im Entwurf.

Schäfergasse 33
60313 Frankfurt am Main
Telefon 069 / 74 38 69 21
Telefax 069 / 74 38 69 19
E-Mail info@vfi-finanz.de
www.vfi-finanz.de
Amtsgericht Frankfurt
Vereinsregister 11533

1. Zu § 55 Abs. 11 WpHG-E - Geeignetheitserklärung

Diese Vorschrift ist so formuliert, dass Sie den Abschluss eines Geschäftes nach einer Anlageberatung voraussetzt („vor Ausführung eines Geschäftes“). Dies deckt sich nicht mit der Begründung des Referentenentwurfes und/oder dem Erwägungsgrund 87 von MIFID II. Eine Erweiterung des Tatbestandes durch Erweiterung der Auslegung dürfte im Hinblick auf die Ordnungswidrigkeitssanktion, die sich am Gesetzeswortlaut zu orientieren hat, problematisch sein.

2. Zu § 60 Abs. 2 WpHG-E - Analyse als Zuwendung

Weder der Gesetzestext noch die Begründung befassen sich mit dem häufigen Fall, dass Wertpapierdienstleistungsinstitute unverlangt Analysen zugeschickt bekommen, die von ihnen nicht verwendet werden, sondern in den Papierkorb wandern. Solche aufgedrängten Analysen können nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes nicht als Zuwendung erfasst werden. Es sollte klargestellt werden, dass solche Analysen nicht das Tatbestandsmerkmal „Bereitstellen“ erfüllen.

3. Zu § 60 Abs. 6 WpHG-E - Separater Ausweis von Ausführungskosten

Diese Vorschrift führt zu Problemen für Finanzportfolioverwalter und Abschlussvermittler.

Nach der Lesart der BaFin, die auch Eingang in das KWG gefunden hat (Ausschluss der Abschlussvermittlung für Finanzanlagenvermittler nach § 34 f GewO und für vertraglich gebundene Vermittler nach § 2 Abs. 10 KWG), betreiben Finanzportfolioverwalter und Abschlussvermittler entgegen einer korrekten Auslegung des Dienstleistungskataloges von MIFD I und II keine „Ausführung“ von Aufträgen.

Die Kosten dieser und die Berichtspflichten für diese Finanzdienstleistungen sind ausführlich anderweitig geregelt, so dass es nicht sinnvoll ist, diese Kosten erneut offen zu legen. Dies führt nur zu einer heillosen Verwirrung der Anleger und treibt die auf die Anleger letztlich umzulegenden Kosten weiter sinnlos in die Höhe. Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass diese Vorschrift nach der Gesetzesänderung auch für geeignete Gegenparteien gilt. Die tatsächlichen Ausführungskosten erhält der Kunde von dem Ausführungsinstitut (im Regelfall von dem ausführenden Kreditinstitut) mitgeteilt. Um weitere Verwirrung und Kosten zu vermeiden, sollte dies ebenfalls klargestellt werden.

4. Zu § 71 Abs. 7 WpHG-E - Kundenverfügbarkeit der Aufzeichnungen des Wertpapierdienstleistungsunternehmens.

Nach der gegenwärtigen Fassung des Entwurfes gibt es keine zeitliche Einschränkung der Verpflichtung zur Herausgabe der Aufzeichnungen an die Kunden im Rahmen der Aufbewahrungspflicht. Dies ist unter Berücksichtigung einer grassierenden Anlegerklageindustrie misslich. Es wird zu einem Missbrauch der Herausgabepflicht führen, die erhebliche Kosten verursacht. Es wird daher empfohlen, die Pflicht zur Verfügungsstellung an den Kunden auf drei volle Jahre nach Erstellung der Dokumentation zu beschränken, d.h. auf die Dauer des regulären Verjährungszeitraumes.

Weiterhin sollte der Gesetzgeber klarstellen, dass das Dienstleistungsunternehmen adäquate Kosten der Suche und Bereitstellung der Dokumentation in Rechnung stellen kann. Bei der Rechtsprechung der Zivilgerichte ist es keineswegs ausgemacht, dass ohne ein klares Bekenntnis des Gesetzgebers die Kosten dieser gesetzlichen Pflicht weiterbelastet werden können. Sie müssten dann der Kundengesamtheit über die Kalkulation der Dienstleistungskosten berechnet werden, obwohl das Gros der Kunden diese Verpflichtung des Wertpapierdienstleisters nicht in Anspruch nimmt.

5. § 6 WpDVerOV-E - Zuwendungen

In dieser Vorschrift wird u.a. die Qualität der Verbesserung der Dienstleistungen durch Zuwendungen und deren Nachweis geregelt. In Absatz 2 Nr. 1.d) dieser Vorschrift wird als Konzession an die Sparkassen und Volksbanken als Qualitätsverbesserung die Bereitstellung eines weitverzweigten regionalen Netzwerkes zur Vor-Ort-Betreuung genannt. Wenn schon Beispiele genannt werden, wäre auch die Unterhaltung eines Netzwerkes von vertraglich gebundenen Vermittlern in gleicher Weise zu sehen. Gleiches gilt für Finanzdienstleister, die in der Fläche und nicht in Ballungszentren arbeiten. Auch diese müssten durch dieses Qualitätskriterium abgedeckt werden. Dies gebietet der Gleichbehandlungsgrundsatz. Dies könnte in die Begründung einfließen.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Entwurf eines Finanzmarktnovellierungsgesetzes vom 13.11.2015, die wir als Anlage nochmals beigefügt haben.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Verband der Finanzdienstleistungsinstitute e.V.
Gabriele Cloß
Rechtsanwältin

Anlage: Stellungnahme des V/F/I vom 13.11.2015